Austauschseite zur Seite 10 der Beschlussvorlage I/0041/2019 zur ABPU-Sitzung am 12.02.2019, AWF-Sitzung am 13.02.2019, HA-Sitzung am 21.02.2019 und zur StVV-Sitzungam 28.02.2019; Änderungen sind rot dargestellt

Vergabebericht der Stadt Eberswalde für das Jahr 2017

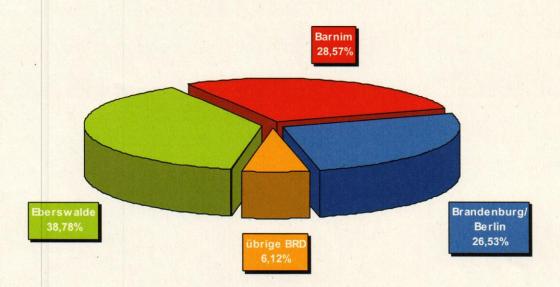
2.3 Anzahl und prozentualer Anteil der Vergaben für den Baubereich (VOB) für die Region Eberswalde und Barnim

Im Jahr 2017 wurden **insgesamt 49** Zuschläge im Baubereich (VOB-Vergaben) erteilt. Davon ergingen **33** Zuschläge an Bieter der **Region Eberswalde und Barnim**, was rund **67** % der Zuschlagserteilungen für den VOB-Bereich ausmacht.

Region	Anzahl VOB gesamt	%-Anteil VOB
Eberswalde	19	38,78%
Barnim	14	28,57%
		67,35%
Region gesamt	33	67%

Region	Anzahl VOB gesamt	% - Anteil VOB
Brandenburg / Berlin	13	26,53%
übrige BRD	3	6,12%
		32,65%
	16	33%

Summe	49	100%



Austauschseite zur Seite 12 der Beschlussvorlage I/0041/2019 "Vergabebericht 2017" zur ABPU-Sitzung am 13.02.2019, AWF-Sitzung am 13.02.2019, HA-Sitzung am 21.02.2019 und zur StVV-Sitzung am 28.02.2019; Änderungen sind rot dargestellt

Vergabebericht der Stadt Eberswalde für das Jahr 2017

3.3 Auftragswerte und prozentualer Anteil der Vergaben für den Baubereich (VOB) für die Region Eberswalde und Barnim

Der Anteil an Vergaben nach Auftragswerten, der in Eberswalde und Barnim verblieb, lag im VOB - Bereich für 2017 bei rund 42 % aller Auftragswerte.

Region	Auftragswert VOB gesamt	% - Anteil VOB
Eberswalde	1.566.249 €	30,96%
Barnim	571.976 €	11,31%
		42,26%

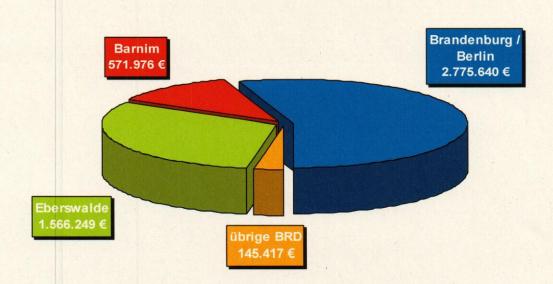
Region	Auftragswert VOB gesamt	% - Anteil VOB	
Brandenburg / Berlin	2.775.640 €	54,86%	
übrige BRD	145.417 €	2,87%	
		57 7/10/	

57,74%

Region	gesamt	2.138.225 €	42%

2.921.056 € 58%

Summe	5.059.281 €	100%



Austauschseite zur Seite 24 der Beschlussvorlage I/0041/2019 "Vergabebericht 2017" zur ABPU-Sitzung am 12.02.2019, AWF-Sitzung am 13.02.2019, HA-Sitzung am 21.02.2019 und zur StVV-Sitzung am 28.02.2019; Änderungen sind rot dargestellt

Vergabebericht der Stadt Eberswalde für das Jahr 2017

Anlage 4

Gesetzliche Grundlagen

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vergabetätigkeit sind eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen zu beachten und anzuwenden. Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschriften zusammengefasst aufgezeigt.

EU Vorschrift

Koordinierungsrichtline (RL 2004/18/EG) im April 2016

Nationale Vorschriften

- * Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) neue Fassung ab 18. April 2016
- * Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) in Kraft getreten seit 18. April 2016
- * Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
- * Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B)
- * Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL Teil A und B)
- * Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab 2018 übernommen in VgV
- * Landeshaushaltsordnung (LHO)
- * Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- * Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung FrauFöV)

Vorschriften der Stadt Eberswalde

- * Hauptsatzung
- * Rechnungsprüfungsordnung
- * Allgemeine Geschäftsordnung
- * Dienstanweisung DA 10-8 Beschaffungsordnung
- * DA 65 02 Vergabe von Bauleistungen im Sinne der VOB sowie Vergabe von Dienstleistungen im Sinne der HOAI und VOF,

Schwellenwerte

§ 2 der Vergabeverordnung (VgV), ab April 2016 § 3 der VgV

bis 31.12.2017 gelten ab einem geschätzten Auftragswert für/von:

* Bauaufträge (VOB):

5.225.000 € (ohne Umsatzsteuer)

* Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL):

209.000 € (ohne Umsatzsteuer)

* Aufträge für Freiberufliche Leistungen (VOF):

209.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Werden diese Schwellenwerte überschritten, muss ein EU-Verfahren durchgeführt werden.

Nachprüfung

Für Vergaben, deren Auftragswert die sogenannten EU-Schwellenwerte übersteigt, gibt es im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein gesetzlich geregeltes Rechtsschutzverfahren. Dieses Nachprüfungsverfahren ist unter den Vorraussetzungen der §§ 107 und 108 GWB, gültig bis 17. April 2016, zulässig. Ab 18. April 2016 gelten die §§ 160 und 161.

Die zuständige Nachprüfungsbehörde der Stadt Eberswalde ist gem. § 102 ff GWB bis 17. April 2016 und ab 18. April 2016 ab § 155 ff

Die Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft Heinrich – Mann – Allee 107 14473 Potsdam

Im Jahr 2017 wurde den Vergabestellen durch Unternehmen weder schriftlich noch telefonisch eine Rüge ausgesprochen.